



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

19. Dezember 2007

An das  
Bundesstrafgericht  
casella postale 2720  
6500 Bellinzona

In der Strafsache

**Pascal Corminboeuf gegen Dr Erwin Kessler betreffend Ehrverletzung durch die Presse**

stelle ich hiermit zum dritten mal das

**Gesuch um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.**

**Anträge:**

1. Es sei festzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit im Kanton Zürich, evtl im Kanton Thurgau , liegt.
2. Dem Gesuch sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

**Begründung:**

1.  
Pascal Corminboeuf , Freiburger Staatsrat, führt ein Ehrverletzungs -Strafverfahren gegen mich.
2.  
Weil im Kanton Zürich seit langem ein Strafverfahren hängig sind gegen mich, überwies der Freiburger Untersuchungsrichter die Sache zu Recht an die Staatsanwalt Winterthur. Diese überwies - da Ehrverletzungsverfahren im Kanton Zürich Privatklageverfahren sind - am 6. Dezember 2006 an das Bezirksgericht Bülach.

3.

Am 13. Juli 2007 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Bülach die Nichtzulassung der Klage mit der falschen Begründung, es sei kein Verfahren am Bezirksgericht Bülach hängig. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt und ist auch heute noch ein Verfahren unter anderem wegen Rassendiskriminierung gegen mich beim Bezirksgericht Bülach hängig.

4.

Am 19. Juli 2007 machte ich das Bezirksgericht Bülach schriftlich auf den Fehler aufmerksam.

5.

Mit Antwortschreiben vom 23. Juli 2007 teilte mir der zuständige Bezirksrichter mit, er könne den Nichtzulassungsentscheid nicht revidieren, ich solle Rekurs beim Obergericht erheben.

6.

Am 27. Juli 2007 erhob ich Rekurs beim Obergericht und verlangte die Aufhebung des Nichtzulassungsentscheides.

7.

Mit Entscheid vom 24. September 2007 trat das Obergericht nicht auf den Rekurs ein mit der Begründung, ich sei als Angeschuldigter nicht zum Rekurs legitimiert (was ein Bezirksrichter offenbar nicht weiss im Unrechtsstaat Schweiz, wo es immer wieder mehr darum geht, Bürger mit einer eigenen Meinung zu verunsichern und einzuschüchtern, als dem Recht und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen; siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

8.

Mit Schreiben vom 29. September 2007 teilte ich dem Freiburger Untersuchungsrichter folgendes mit (Beilage 1):

"In der Strafsache Pascal Corminboeuf gegen mich betreffend Ehrverletzung durch die Presse teile ich Ihnen mit, dass ich Verfasser des inkriminierten Artikels bin. Da am Bezirksgericht Bülach seit längerem ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung und Körperverletzung etc hängig ist (dies wurde im Nichtzulassungsentscheid des Bezirksgerichts Bülach vom 13.7.07 übersehen), ist die Staatsanwaltschaft [recte: Bezirksgericht Bülach] örtlich zuständig und ich beantrage Ihnen, den Fall erneut dorthin zu überweisen."

9.

Der Freiburger Untersuchungsrichter - Jean-Luc Mooser -, reagierte nicht darauf und verweigerte die weitere Klärung der örtlichen Zuständigkeit. Stattdessen stellte er mir am 13. November 2007 (eingegangen am 14. November) eine Vorladung zu, am 18. Dezember 2007 als Angeklagter bei ihm in Freiburg zu erscheinen. Zu welchem Zweck, geht aus der Vorladung nicht hervor, wie das halt in diesem Unrechtsstaat

so üblich ist (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)). Hingegen enthielt die Vorladung die Androhung einer polizeilichen Zwangszuführung (in Handschellen in einer der bekanntlich menschenrechtswidrigen Zellen in einem Eisenbahnwaggon, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist). Ein offensichtlich nicht zuständiger Untersuchungsrichter droht mit sinnlosen Zwangsmassnahmen - krass menschenrechtswidrig.

10.

Falls der Kanton Zürich tatsächlich nicht zuständig wäre, wäre es offensichtlich der Kanton Thurgau, wo der Tatort liegt..

Aus dem Impressum der inkriminierten Zeitschrift geht klar hervor, dass ich verantwortlich Redaktor bin und meinen Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Thurgau habe. Zudem habe ich in meinem Schreiben vom 29. September 2007 meine Täterschaft zugegeben. Wie meine gesamte redaktionelle Arbeit habe ich auch die fragliche Ausgabe der Zeitschrift in meinem Redaktionsbüro an meine Geschäfts- und Wohnsitz in Tuttwil, Kanton Thurgau, verfasst. Es wäre absurd, einen anderen Tatort zu vermuten. Es steht deshalb im voraus fest, dass das weitere Verfahren im Kanton Freiburg zu keinem anderen Ergebnis kommen kann. An der Einvernahme vom 18. Dezember 2007 stellte der Untersuchungsrichter denn auch keine Fragen in dieser Richtung; er liess sich lediglich nochmals bestätigen, dass ich Verfasser der inkriminierten Zeitschrift bin.

11.

Der Kanton Freiburg ist ganz klar und offensichtlich nicht zuständig. Anstatt die Zuständigkeit mit den Kantonen Zürich und Thurgau zu klären, führt der Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser das Verfahren gesetzwidrig weiter, offensichtlich um einen politischen Prozess gegen mich führen zu können, wie es seinem Staatsrat Corminboeuf beliebt (Justiz als Mittel der Politik, wie es im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist; siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

12.

Da der tatsächlich zuständige Kanton Zürich die Übernahme des Verfahrens rechtswidrig verweigerte und der Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser sich weigerte, die Zuständigkeitsfrage weiter mit den involvierten Kantonen (ZH, TG) zu klären, stellte ich - wie das nach Gesetz vorgesehen ist (Art 28 Abs 1 lit 1 g SGG iVm Art 279 Abs 2 BStP) - am 14. November 2007 beim Bundesstrafgericht das Gesuch um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit.

13.

Mit Entscheid des vom 4. Dezember 2007 (BG.2007.28) trat das Bundesstrafgericht (in der Besetzung Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Barbara Ott, Alex Staub) auf das Gesuch willkürlich nicht ein mit der Begründung, ich hätte das oben unter Ziffer 8 zitierte Schreiben an den Untersuchungsrichter vom 29. September 2007 nicht beigelegt und die Säumnis der involvierten Kantone bei der Festlegung der örtlichen Zustände nicht belegt.

14.

Diese Abweisungsbeurteilung ist falsch und willkürlich, weil sich dieses Schreiben ja bei den Verfahrensakten befindet und es selbstverständlich als Beweis genügt, auf Verfahrensakten zu verweisen und diese nicht nochmals speziell einzureichen sind. Aber Recht und Gesetz sind nicht Massstab letztinstanzlicher Richter, wenn es ihnen so gefällt, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

Gemäss Art 79 BGG sind solche Willkürentscheide des Bundesstrafgerichtes nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar, und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nur gegen Entscheide kantonaler Instanzen zulässig. Ich werde deshalb innert Frist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde gegen die Schweiz erheben wegen willkürlicher Verweigerung des Anspruchs auf den gesetzmässigen Richter ( Artikel 6 EMRK).

15.

Am 6. Dezember 2007 stellte ich beim Bundesstrafgericht das Gesuch um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit erneut, diesmal unter Beilage des fraglichen Schreibens vom 29. September 2007 an den Untersuchungsrichter. Mit Entscheid vom 12. Dezember 2007 trat das Bundesstrafgericht (Bundesstrafrichter Alex Staub, Barbara Ott, Tito Ponti) wieder nicht darauf ein mit der willkürlichen Begründung, ich könne ja die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit an der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter am 18. Dezember 2007 erneut vorbringen, deshalb sei das Gesuch an Bundesstrafgericht als "verfrüht" abzuweisen.

16.

Diese erneute Abweisung ist deshalb willkürlich, weil ein Gesuch an das Bundesstrafgericht angezeigt ist, wenn die involvierten Kantone nicht willens sind, die örtliche Zuständigkeit untereinander zu klären, was hier klar der Fall ist. Andernfalls müsste sich der Beschwerdeführer später verspätetes Vorbringen, allenfalls sogar Einlassung, vorwerfen lassen. Nur weil die Unzuständigkeitseinrede vor den kantonalen Instanzen später nochmals vorgebracht werden kann, ist ein Gesuch an das Bundesstrafgericht nicht "verfrüht" - grundsätzlich nicht und erst recht dann nicht, wenn ein unzuständiger Untersuchungsrichter sogar mit sinnlosen Zwangsmassnahmen droht und einen rechtswidrigen politischen Prozess trotz offensichtlicher Unzuständigkeit weiterführt.

17.

An der **Einvernahme vom 18. Dezember 2007** vor dem Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser erklärte ich, dass ich erneut - wie vom Bundesstrafgericht geheissen - die örtliche Zuständigkeit des Kantons Freiburg bestreite und deshalb nur bereit sei, Fragen zur Zuständigkeit zu beantworten, nicht aber zur Klage selber, und dass ich einen anfechtbaren Entscheid verlange .

18.

Zur Zuständigkeit hatte Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser keine Fragen. Statt dessen herrschte er mich an, ich solle endlich den Mut haben, zur Klage Stellung zu nehmen und zur Sache zu reden, anstatt nur zur Zuständigkeit. Darauf entgegnete ich, er solle nicht frech werden und dies sei zu protokollieren. Die Protokollierung wurde verweigert, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist, dass Untersuchungsrichter gesetzwidrig und ungestraft nur das protokollieren können, was ihnen gerade passt (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer/kesselring](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/kesselring)).

19.

Zur bestrittenen Zuständigkeit fragte der Untersuchungsrichter lediglich, warum ich die Sache denn immer noch bestreite? (Als ob ich dies nicht schon in meinem Schreiben vom 29. September 2007 klar begründet hätte). Ich antwortete geduldt: "Weil der Tatort im Kanton Thurgau ist." Hier grinste Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser spöttisch und hielt triumphierend den (oben unter Ziffer 15 erwähnten) Nichteintretensentscheid des Bundesstrafgerichtes in die Höhe und fragte, ob ich den nicht erhalten hätte. Ich bestätigte, diesen zu kennen, darin werde ich eben geheissen, die Zuständigkeitseinrede hier erneut vorzubringen und einen anfechtbaren Entscheid zu verlangen.

20.

Darauf verweigerte der Untersuchungsrichter erneut und ausdrücklich einen (anfechtbaren) Entscheid über die Zuständigkeitseinrede, der Gerichtsstand bleibe in Freiburg, und er werde demnächst einen materiellen Entscheid fällen, unabhängig von der Zuständigkeitsfrage, worüber ja die zuständigen Autoritäten (gemeint ist das Bundesstrafgericht) schon entschieden hätten (Beilage 2).

21.

Mit der Behauptung, das Bundesstrafgericht habe über die örtliche Zuständigkeit entschieden, hat Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser schamlos gelogen. Aber wie es im Unrechtsstaat Schweiz bei politischen Prozessen halt so üblich ist, kommt es nicht auf die Fakten an. Was Bertold Brecht dazu so treffend ~~über Nazi-Deutschland~~ \* formuliert hat, trifft heute immer noch auf den Unrechtsstaat Schweiz zu:

*Da sind die Unbedenklichen, die niemals zweifeln, ihre Verdauung ist glänzend, ihre Urteile unfehlbar, sie glauben nicht den Fakten, sie glauben nur sich. Im Notfall müssen die Fakten dran glauben...* BERTOLT BRECHT

"Von der Aufklärung verschont" hat der Freiburger Rechtsprofessor Franz Riklin dieses Gebaren der Freiburger Justiz-Mafia genannt ([www.vgt.ch/news2002/021214.htm](http://www.vgt.ch/news2002/021214.htm)). Er wird diesem Büchlein bald ein neues Kapitel anfügen können über das Verfahren Corminbo euf.

22.

Das Begehren um aufschiebende Wirkung ist dadurch begründet, dass der offensichtlich unzuständige Freiburger Untersuchungsrichter einen Sachentscheid angekündigt hat (Beilage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

\* gestrichen auf Befehl des Präsidenten des Bundesstrafgerichtes

Beilagen:

- 1 Der angefochtene Entscheid
- 2 Protokoll der "Audition" vor dem Untersuchungsrichter Freiburg am 18 . Dezember 2007



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT [www.vgt.ch](http://www.vgt.ch)

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

19. Dezember 2007

An das  
Bundesstrafgericht  
casella postale 2720  
6500 Bellinzona

In der Strafsache

**Pascal Corminboeuf gegen Dr Erwin Kessler betreffend Ehrverletzung durch die Presse**

stelle ich hiermit zum dritten mal das

**Gesuch um Feststellung der örtlichen Zuständigkeit.**

**Anträge:**

1. Es sei festzustellen, dass die örtliche Zuständigkeit im Kanton Zürich, evtl im Kanton Thurgau , liegt.
2. Dem Gesuch sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen.

**Begründung:**

1.  
Pascal Corminboeuf , Freiburger Staatsrat, führt ein Ehrverletzungs -Strafverfahren gegen mich.
2.  
Weil im Kanton Zürich seit langem ein Strafverfahren hängig sind gegen mich, überwies der Freiburger Untersuchungsrichter die Sache zu Recht an die Staatsanwalt Winterthur. Diese überwies - da Ehrverletzungsverfahren im Kanton Zürich Privatklageverfahren sind - am 6. Dezember 2006 an das Bezirksgericht Bülach.

3.

Am 13. Juli 2007 verfügte der Präsident des Bezirksgerichts Bülach die Nichtzulassung der Klage mit der falschen Begründung, es sei kein Verfahren am Bezirksgericht Bülach hängig. Tatsächlich war zu diesem Zeitpunkt und ist auch heute noch ein Verfahren unter anderem wegen Rassendiskriminierung gegen mich beim Bezirksgericht Bülach hängig.

4.

Am 19. Juli 2007 machte ich das Bezirksgericht Bülach schriftlich auf den Fehler aufmerksam.

5.

Mit Antwortschreiben vom 23. Juli 2007 teilte mir der zuständige Bezirksrichter mit, er könne den Nichtzulassungsentscheid nicht revidieren, ich solle Rekurs beim Obergericht erheben.

6.

Am 27. Juli 2007 erhob ich Rekurs beim Obergericht und verlangte die Aufhebung des Nichtzulassungsentscheides.

7.

Mit Entscheid vom 24. September 2007 trat das Obergericht nicht auf den Rekurs ein mit der Begründung, ich sei als Angeschuldigter nicht zum Rekurs legitimiert (was ein Bezirksrichter offenbar nicht weiss im Unrechtsstaat Schweiz, wo es immer wieder mehr darum geht, Bürger mit einer eigenen Meinung zu verunsichern und einzuschüchtern, als dem Recht und der Gerechtigkeit zum Durchbruch zu verhelfen; siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

8.

Mit Schreiben vom 29. September 2007 teilte ich dem Freiburger Untersuchungsrichter folgendes mit (Beilage 1):

"In der Strafsache Pascal Corminboeuf gegen mich betreffend Ehrverletzung durch die Presse teile ich Ihnen mit, dass ich Verfasser des inkriminierten Artikels bin. Da am Bezirksgericht Bülach seit längerem ein Strafverfahren wegen Rassendiskriminierung und Körperverletzung etc hängig ist (dies wurde im Nichtzulassungsentscheid des Bezirksgerichts Bülach vom 13.7.07 übersehen), ist die Staatsanwaltschaft [recte: Bezirksgericht Bülach] örtlich zuständig und ich beantrage Ihnen, den Fall erneut dorthin zu überweisen."

9.

Der Freiburger Untersuchungsrichter - Jean-Luc Mooser -, reagierte nicht darauf und verweigerte die weitere Klärung der örtlichen Zuständigkeit. Stattdessen stellte er mir am 13. November 2007 (eingegangen am 14. November) eine Vorladung zu, am 18. Dezember 2007 als Angeklagter bei ihm in Freiburg zu erscheinen. Zu welchem Zweck, geht aus der Vorladung nicht hervor, wie das halt in diesem Unrechtsstaat

so üblich ist (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)). Hingegen enthielt die Vorladung die Androhung einer polizeilichen Zwangszuführung (in Handschellen in einer der bekanntlich menschenrechtswidrigen Zellen in einem Eisenbahnwaggon, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist). Ein offensichtlich nicht zuständiger Untersuchungsrichter droht mit sinnlosen Zwangsmassnahmen - krass menschenrechtswidrig.

10.

Falls der Kanton Zürich tatsächlich nicht zuständig wäre, wäre es offensichtlich der Kanton Thurgau, wo der Tatort liegt..

Aus dem Impressum der inkriminierten Zeitschrift geht klar hervor, dass ich verantwortlich Redaktor bin und meinen Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Thurgau habe. Zudem habe ich in meinem Schreiben vom 29. September 2007 meine Täterschaft zugegeben. Wie meine gesamte redaktionelle Arbeit habe ich auch die fragliche Ausgabe der Zeitschrift in meinem Redaktionsbüro an meine Geschäfts- und Wohnsitz in Tuttwil, Kanton Thurgau, verfasst. Es wäre absurd, einen anderen Tatort zu vermuten. Es steht deshalb im voraus fest, dass das weitere Verfahren im Kanton Freiburg zu keinem anderen Ergebnis kommen kann. An der Einvernahme vom 18. Dezember 2007 stellte der Untersuchungsrichter denn auch keine Fragen in dieser Richtung; er liess sich lediglich nochmals bestätigen, dass ich Verfasser der inkriminierten Zeitschrift bin.

11.

Der Kanton Freiburg ist ganz klar und offensichtlich nicht zuständig. Anstatt die Zuständigkeit mit den Kantonen Zürich und Thurgau zu klären, führt der Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser das Verfahren gesetzwidrig weiter, offensichtlich um einen politischen Prozess gegen mich führen zu können, wie es seinem Staatsrat Corminboeuf beliebt (Justiz als Mittel der Politik, wie es im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist; siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

12.

Da der tatsächlich zuständige Kanton Zürich die Übernahme des Verfahrens rechtswidrig verweigerte und der Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser sich weigerte, die Zuständigkeitsfrage weiter mit den involvierten Kantonen (ZH, TG) zu klären, stellte ich - wie das nach Gesetz vorgesehen ist (Art 28 Abs 1 lit 1 g SGG iVm Art 279 Abs 2 BStP) - am 14. November 2007 beim Bundesstrafgericht das Gesuch um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit.

13.

Mit Entscheid des vom 4. Dezember 2007 (BG.2007.28) trat das Bundesstrafgericht (in der Besetzung Bundesstrafrichter Emanuel Hochstrasser, Barbara Ott, Alex Staub) auf das Gesuch willkürlich nicht ein mit der Begründung, ich hätte das oben unter Ziffer 8 zitierte Schreiben an den Untersuchungsrichter vom 29. September 2007 nicht beigelegt und die Säumnis der involvierten Kantone bei der Festlegung der örtlichen Zustände nicht belegt.

14.

Diese Abweisungsbegründung ist falsch und willkürlich, weil sich dieses Schreiben ja bei den Verfahrensakten befindet und es selbstverständlich als Beweis genügt, auf Verfahrensakten zu verweisen und diese nicht nochmals speziell einzureichen sind. Aber Recht und Gesetz sind nicht Massstab letztinstanzlicher Richter, wenn es ihnen so gefällt, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer](http://www.vgt.ch/justizwillkuer)).

Gemäss Art 79 BGG sind solche Willkürentscheide des Bundesstrafgerichtes nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht weiterziehbar, und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde ist nur gegen Entscheide kantonaler Instanzen zulässig. Ich werde deshalb innert Frist beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde gegen die Schweiz erheben wegen willkürlicher Verweigerung des Anspruchs auf den gesetzmässigen Richter ( Artikel 6 EMRK).

15.

Am 6. Dezember 2007 stellte ich beim Bundesstrafgericht das Gesuch um Festlegung der örtlichen Zuständigkeit erneut, diesmal unter Beilage des fraglichen Schreibens vom 29. September 2007 an den Untersuchungsrichter. Mit Entscheid vom 12. Dezember 2007 trat das Bundesstrafgericht (Bundesstrafrichter Alex Staub, Barbara Ott, Tito Ponti) wieder nicht darauf ein mit der willkürlichen Begründung, ich könne ja die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit an der Einvernahme vor dem Untersuchungsrichter am 18. Dezember 2007 erneut vorbringen, deshalb sei das Gesuch an Bundesstrafgericht als "verfrüht" abzuweisen.

16.

Diese erneute Abweisung ist deshalb willkürlich, weil ein Gesuch an das Bundesstrafgericht angezeigt ist, wenn die involvierten Kantone nicht willens sind, die örtliche Zuständigkeit untereinander zu klären, was hier klar der Fall ist. Andernfalls müsste sich der Beschwerdeführer später verspätetes Vorbringen, allenfalls sogar Einlassung, vorwerfen lassen. Nur weil die Unzuständigkeitseinrede vor den kantonalen Instanzen später nochmals vorgebracht werden kann, ist ein Gesuch an das Bundesstrafgericht nicht "verfrüht" - grundsätzlich nicht und erst recht dann nicht, wenn ein unzuständiger Untersuchungsrichter sogar mit sinnlosen Zwangsmassnahmen droht und einen rechtswidrigen politischen Prozess trotz offensichtlicher Unzuständigkeit weiterführt.

17.

An der **Einvernahme vom 18. Dezember 2007** vor dem Freiburger Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser erklärte ich, dass ich erneut - wie vom Bundesstrafgericht geheissen - die örtliche Zuständigkeit des Kantons Freiburg bestreite und deshalb nur bereit sei, Fragen zur Zuständigkeit zu beantworten, nicht aber zur Klage selber, und dass ich einen anfechtbaren Entscheid verlange .

18.

Zur Zuständigkeit hatte Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser keine Fragen. Statt dessen herrschte er mich an, ich solle endlich den Mut haben, zur Klage Stellung zu nehmen und zur Sache zu reden, anstatt nur zur Zuständigkeit. Darauf entgegnete ich, er solle nicht frech werden und dies sei zu protokollieren. Die Protokollierung wurde verweigert, wie das im Unrechtsstaat Schweiz halt so üblich ist, dass Untersuchungsrichter gesetzwidrig und ungestraft nur das protokollieren können, was ihnen gerade passt (siehe [www.vgt.ch/justizwillkuer/kesselring](http://www.vgt.ch/justizwillkuer/kesselring)).

19.

Zur bestrittenen Zuständigkeit fragte der Untersuchungsrichter lediglich, warum ich die Sache denn immer noch bestreite? (Als ob ich dies nicht schon in meinem Schreiben vom 29. September 2007 klar begründet hätte). Ich antwortete geduldt: "Weil der Tatort im Kanton Thurgau ist." Hier grinste Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser spöttisch und hielt triumphierend den (oben unter Ziffer 15 erwähnten) Nichteintretensentscheid des Bundesstrafgerichtes in die Höhe und fragte, ob ich den nicht erhalten hätte. Ich bestätigte, diesen zu kennen, darin werde ich eben geheissen, die Zuständigkeitseinrede hier erneut vorzubringen und einen anfechtbaren Entscheid zu verlangen.

20.

Darauf verweigerte der Untersuchungsrichter erneut und ausdrücklich einen (anfechtbaren) Entscheid über die Zuständigkeitseinrede, der Gerichtsstand bleibe in Freiburg, und er werde demnächst einen materiellen Entscheid fällen, unabhängig von der Zuständigkeitsfrage, worüber ja die zuständigen Autoritäten (gemeint ist das Bundesstrafgericht) schon entschieden hätten (Beilage 2).

21.

Mit der Behauptung, das Bundesstrafgericht habe über die örtliche Zuständigkeit entschieden, hat Untersuchungsrichter Jean-Luc Mooser schamlos gelogen. Aber wie es im Unrechtsstaat Schweiz bei politischen Prozessen halt so üblich ist, kommt es nicht auf die Fakten an. Was Bertold Brecht dazu so treffend über Nazi-Deutschland formuliert hat, trifft heute immer noch auf den Unrechtsstaat Schweiz zu :

*Da sind die Unbedenklichen, die niemals zweifeln, ihre Verdauung ist glänzend, ihre Urteile unfehlbar, sie glauben nicht den Fakten, sie glauben nur sich. Im Notfall müssen die Fakten dran glauben...* BERTOLT BRECHT

"Von der Aufklärung verschont" hat der Freiburger Rechtsprofessor Franz Riklin dieses Gebaren der Freiburger Justiz-Mafia genannt ([www.vgt.ch/news2002/021214.htm](http://www.vgt.ch/news2002/021214.htm)). Er wird diesem Büchlein bald ein neues Kapitel anfügen können über das Verfahren Corminboeuf.

22.

Das Begehren um aufschiebende Wirkung ist dadurch begründet, dass der offensichtlich unzuständige Freiburger Untersuchungsrichter einen Sachentscheid angekündigt hat (Beilage 2).

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler

Beilagen:

- 1 Der angefochtene Entscheid
- 2 Protokoll der "Audition" vor dem Untersuchungsrichter Freiburg am 18 . Dezember 2007